

Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung

über die Benutzung der Sammelplätze für Baum- und Strauchschnitt

im Landkreis Schwäbisch Hall

(Benutzungsordnung)

vom 25.10.2016

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Verhalten auf den Sammelplätzen
 - § 3 Benutzung der Sammelplätze
 - § 4 Abfertungsverfahren
 - § 5 Gebühren
 - § 6 Abladeverfahren
 - § 7 Eigentumsübertragung
 - § 8 Öffnungszeiten
 - § 9 Haftungsregelungen
 - § 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
 - § 11 In-Kraft-Treten
- Anlage 1

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall für die Sammelplätze für Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Schwäbisch Hall am 23.10.2018 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung des Sammelplatzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, diese Benutzungsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung in den jeweils gültigen Fassungen. Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Beim Betreten des Sammelplatzes wird die Benutzungsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Benutzerordnung gilt für den gesamten Sammelplatzbereich, einschließlich des unmittelbaren Zufahrtbereiches sowie den Randdämmen.

§ 2 Verhalten auf den Sammelplätzen

- (1) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Sammelplätze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Behältern ist auf den Sammelplätzen nicht gestattet.
- (3) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf den Sammelplätzen – vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Grünabfällen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- (4) Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten.
- (5) Nicht zum Befahren des Sammelplatzes geeignete Fahrzeuge können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (6) Rauchen und offenes Feuer sind nicht erlaubt.

§ 3 Benutzung der Sammelplätze

Die Sammelplätze können von allen Kreisbewohnern wie auch von Gewerbebetrieben gemäß der Anlage 1 benutzt werden.

§ 4 Annahmeverfahren

- (1) Die Benutzer der Sammelplätze haben dem Betriebspersonal Art und Umfang der Anlieferung mitzuteilen. Die Benutzer sind außerdem verpflichtet, bei der Annahmekontrolle auf Verlangen den Namen, die Adresse und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges sowie den Herkunftsort der Grünabfälle anzugeben.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Grünabfälle zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behältnisse zu öffnen.
- (3) Schadstoffbehaftete Grünabfälle dürfen nicht auf die Sammelplätze angeliefert werden. In Zweifelsfällen ist das Betriebspersonal befugt das angelieferte Material sicherzustellen. Der Landkreis behält sich vor, nach Überprüfung des Materials eine entsprechende Gebühr zu verlangen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Sammelplätze werden Gebühren gemäß der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anlieferungsmenge und Grünabfallart.
- (3) Soweit das Betriebspersonal die Anlieferungsmenge nicht ermitteln oder berechnen kann, wird diese geschätzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (4) Nach der Feststellung bzw. Schätzung der Anlieferungsmenge wird dem Anlieferer die Gebühr berechnet. Die Gebühr ist vor der Entladung in bar zu entrichten.
- (5) Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

§ 6 Abladeverfahren

- (1) Nach der Eingangskontrolle und der Gebührenentrichtung sind die Grünabfälle in die ausgewiesenen Container oder Abladestellen zu verbringen.
- (2) Das Betriebspersonal kontrolliert die Anlieferungen und ist berechtigt, Fehlanlieferungen zurückzuweisen.
- (3) Bereits abgeladene, aber nicht annehmbare Stoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Auf § 4 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung wird verwiesen.
- (4) Das Abladen des Grünabfalls hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bzw. der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erfolgen.

§ 7 Eigentumsübertragung

- (1) Die angelieferten Grünabfälle gehen mit dem Abladen auf dem Sammelplatz in das Eigentum des Landkreises über. Ausgenommen davon sind die nicht annehmbaren Stoffe, auch wenn sie die Eingangskontrolle passiert haben und bereits abgeladen wurden.
- (2) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Sammelplätze werden vom Landkreis bzw. der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 9 Haftungsregelungen

- (1) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Grünabfälle nach der Ablagerung.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Grünabfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung behandelt. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung mit Anlage 1 tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 25.10.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Zur Benutzungsordnung für die Sammelplätze für Baum- und Strauchschnitt des Landkreises Schwäbisch Hall

I. Anlieferungsstoffe

1. Verholzter Baum- und Strauchschnitt.
Baum- und Strauchschnitt der älter als ein Jahr ist, gilt als ausreichend verholzt.
2. Nicht verholzte Grünabfälle:
 - Baum- und Strauchschnitt der jünger als ein Jahr ist (dieser weist keine ausreichende Verholzung auf)
 - Immergrüne Hecken, wie z. B. Buchs, Liguster, Thuja ... weisen, auch wenn diese älter als ein Jahr sind, keine ausreichende Verholzung auf
 - Gras, Rasenschnitt, Unkräuter, Staudenrückschnitte, Moos, Laub und nicht verholzte kompostierbare Gartenabfälle, sowie Papiertücher, Servietten, u. ä..

Verholzter Baum- und Strauchschnitt ist getrennt von nicht verholzten Grünabfällen auf den dafür vorgesehenen Flächen abzuladen. Vermischte Anlieferungen sind vor Ort entsprechend zu sortieren.

Nicht verholzte Grünabfälle können kostenfrei über die Grünabfallcontainer entsorgt werden und lose oder in geeigneten Papiersäcken angeliefert werden. Die kostenfreie Menge ist auf 2 m³ pro Anlieferung begrenzt. Bei Einzelanlieferungen von mehr als 2 m³, werden Gebühren in Höhe von 10,00 € pro überschrittenem m³ bzw. 1,00 € pro überschrittenen 100 Liter erhoben.

II. Gebühren

Abfallart	Gebühren
Verholzter Baum- und Strauchschnitt	-
Nicht verholzter Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle, Papiertücher und Servietten	bis 2 m ³ kostenfrei, darüber hinaus 10,00 € pro überschrittenem m ³ bzw. 1,00 € pro überschrittenen 100 Liter